

Turnverein 1970 Lockweiler-Krettnich e.V.

EHRENORDNUNG (aktualisierte Fassung)

1. Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft im Turnverein

- a) Im Falle einer 25-jährigen Mitgliedschaft verleiht der Turnverein an seine Mitglieder eine Vereinsehrennadel in Bronze.
- b) Im Falle einer 40-jährigen Mitgliedschaft verleiht der Turnverein eine Vereinsehrennadel in Silber.
- c) Im Falle einer 50-jährigen Mitgliedschaft verleiht der Turnverein eine Vereinsehrennadel in Gold

2. Auszeichnungen für langjährige, aufopferungsvolle Tätigkeit in der Vorstandsarbeit oder der Trainingsarbeit

- a) Für eine 10-jährige Tätigkeit verleiht der Turnverein seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine Ehrenurkunde sowie eine Vereinsehrennadel in Bronze.
- b) Für eine 15-jährige Tätigkeit verleiht der Turnverein eine Ehrenurkunde sowie eine Vereinsehrennadel in Silber.
- c) Für eine 20-jährige Tätigkeit verleiht der Turnverein einen Ehrenbrief sowie eine Vereinsehrennadel in Gold.

3. Ehrenvorstandsmitgliedschaft mit Sitz im Vorstand

Die Ehrenvorstandsmitgliedschaft wird vom Turnverein für langjährige, aufopferungsvolle Vorstandstätigkeit - hinausgehend über oder zusätzlich zu den in Punkt 2 genannten Ehrungen - verliehen. Vorschlagsrecht hierzu haben alle Mitglieder, wobei die Entscheidung hierüber dem Vorstand obliegt.

4. Ehrenmitgliedschaft

- a) Jedem Mitglied wird mit Vollendung des 75. Lebensjahres, bei mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft, die Ehrenmitgliedschaft im Turnverein verliehen, die mit einer Ehrenurkunde sowie mit freiem Beitrag verbunden ist.
- b) Für besondere Verdienste - hinausgehend über die in Punkt 1 genannten Ehrungen oder zusätzlich dazu - kann vom Turnverein die Ehrenmitgliedschaft, verbunden mit einer Ehrenurkunde sowie mit freiem Beitrag, verliehen werden. Vorschlagsrecht haben hierzu alle Mitglieder, wobei die Entscheidung hierüber dem Vorstand obliegt.

Anhang - nicht zur Ehrenordnung gehörig -

Finanzielle Zuwendungen bei privaten, persönlichen Anlässen.

Seitens des Vereins werden an Geburtstagen – zum 50. Lebensjahr sowie ab dem 70. Lebensjahr und alle folgenden 5 Jahre - , zu Hochzeiten sowie bei Sterbefällen gewährt. Über die jeweilige Höhe der Zuwendungen hat der Vorstand zu entscheiden.

gezeichnet: der geschäftsführende Vorstand